

Information für Schüler/-innen und Eltern zum geltenden Hygienekonzept am Franziskanergymnasium Kreuzburg Stand Oktober 14.10.2020

Auch nach den Herbstferien hat an unserer Schule der Schutz unserer Schülerinnen und Schüler sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Covid-19-Infektion oberste Priorität. Die vorliegenden Informationen beziehen sich im Wesentlichen auf die Landesregelungen¹ sowie auf den Hygieneplan 6.0 des Landes Hessen vom 28. September 2020.

Dieser Rahmen-Hygieneplan gilt im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände, einschließlich der Cafeteria und aller Orte, an denen Unterricht stattfindet bzw. die für schulische Veranstaltungen genutzt werden.

1. Verhaltensaufgaben für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Reiserückkehrer aus Risikogebieten im In- und Ausland haben eigenständig die aktuell geltenden Vorschriften Landes Hessen sowie des Landkreises des Wohnortes zu prüfen. Sie sind verpflichtet, diese einzuhalten und die Schule ggf. umgehend zu informieren, wenn das eigene Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.

2. Verhaltensregeln für Personen auf dem Schulgelände, insbesondere für Schülerinnen und Schüler

a. Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln

Grundsätzlich ist der Abstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten, wo immer es möglich ist (Schulhaus, Pausenhof, Bushaltestellen, Bahnhof etc.).

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar:

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden) bzw. desinfizieren, wenn das Waschen der Hände nicht möglich ist. Zum Abtrocknen der Hände im Klassenraum muss täglich ein frisches (Gäste-)Handtuch von zu Hause mitgebracht werden.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus einer unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeit ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

In allen öffentlichen Verkehrsmitteln, auf dem gesamten Schulgelände, an den Bushaltestellen und auf dem Bahnhof besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (Unterrichtsräume, Fachräume, Sporthallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Cafeteria etc.) sowie das freie Schulgelände (Pausenhof, Sportplätze). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote (AGs und THS).

Ausnahmeregelungen:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen dürfen, müssen dies durch ein Attest nachweisen. Dieses Attest muss mitgeführt und auf Nachfrage vorgezeigt werden.
- Im Unterricht darf die MNB erst nach Aufforderung durch die unterrichtende Lehrkraft von den Schüler/-innen abgenommen werden.
- Zur Nahrungsaufnahme auf dem Schulhof darf die MNB abgenommen werden, wenn der Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten wird. Anschließend ist die MNB umgehend wieder aufzusetzen.

Regeln zur Verwendung der MNB

- Die Maske muss vollständig über Mund und Nase platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

¹ <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Daher sollte immer eine Ersatzmaske mitgeführt werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

c. Regeln für das Verhalten im Klassenraum/Unterricht

- Alle Klassen und Kurse nehmen ihre Plätze im Klassenraum nach einer festen Sitzordnung ein. Dies betrifft auch klassenübergreifende Lerngruppen (z.B. 2. Fremdsprache, Religion, Unterricht des FLB, AGs). Die Sitzordnung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren und darf nur in besonderen, pädagogisch begründeten Fällen geändert werden.
- Alle 20 Minuten werden die Klassen- und Kursräume für 3 bis 5 Minuten gelüftet. Dabei sind die Türen zu öffnen, wenn Fenster nur eingeschränkt geöffnet werden können. In den kühleren Monaten wird warme Kleidung empfohlen.
- Von der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen ist abzusehen, sofern die Lehrkraft nicht aus unvermeidbaren pädagogischen oder unterrichtlichen Gründen eine Ausnahmeregelung erlaubt. In diesem Fall sind im Anschluss die Hände zu waschen; Berührungen im Gesicht sollten vermieden werden.
- Für Endgeräte, die nur gemeinsam genutzt werden können (EDV-Räume, Fahrschulerraum, Bibliothek, iPad-Wagen), stehen Reinigungstücher zur Verfügung. Die Geräte sind vor und nach der Nutzung durch die Schülerin/den Schüler zu reinigen. Hierfür hat die Lehrkraft Sorge zu tragen.
- Toilettengänge sind nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit durchzuführen, um Schüleransammlungen in den Pausen auf den Toiletten zu vermeiden.

d. Regeln für das Verhalten in der Cafeteria

- In der Cafeteria muss eine MNB getragen werden, die nur beim Essen oder zum Trinken abgesetzt werden darf.
- Bis auf Weiteres ist die Cafeteria in der Mittagspause (6.+7. Stunde) kein Aufenthaltsraum; ein Aufenthalt ist während dieser Zeit nur zum Verzehr des Mittagessens erlaubt.
- Als Aufenthaltsräume stehen Aula, Bibliothek und Fahrschulerraum zur Verfügung und - auf Anfrage der Aufsicht bei der Schulleitung - bei Bedarf weitere Unterrichtsräume.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern ist auch in der Cafeteria, sofern möglich, einzuhalten. Daher wird für weitere Sitzplätze angrenzend an den Wintergarten ein Zelt aufgestellt.

3. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus der Quarantäne unterliegen.²
- Bei Auftreten von Symptomen einer Corona-Infektion während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und müssen ihr Kind abholen. Es wird ihnen geraten, mit dem behandelnden Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

4. Verwendung der Corona-Warn-App

Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Entsprechend ändert sich die Handyregelung wie folgt: Handys dürfen im Schulalltag eingeschaltet bleiben. Sie müssen aber vollständig stummgeschaltet in der Schultasche verbleiben. Die tägliche Kontrolle der Corona-Warn-App hat außerhalb der Schulzeit und des Schulgeländes zu erfolgen.

Schulleitung Franziskanergymnasium Kreuzburg

² Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4).